

PROTOKOLLAUSZUG

der Sitzung vom 12.01.2021

6. Rechtssammlung: Abwassergebühren; interner Praxisleitfaden Anschlussgebühren, Genehmigung

KNNAU-2020-0228 Rechtssammlung aktuelle Erlasse Gemeinde Knonau

K1. KANALISATION UND KLÄRANLAGEN / C. Vorschriften, Gesetze, Verordnungen, Gebühren

Sachverhalt:

Die Baukommission ersucht den Gemeinderat folgenden internen Praxisleitfaden Anschlussgebühren zu erlassen (vgl. BK-Beschlüsse vom 11. Mai / 14. Dezember 2020).

In der Praxis gibt es Diskrepanzen beim Bemessen von Anschlussgebühren in folgenden Fällen:

- Ersatzbau -> Geschossfläche erhöht sich um mehr als 50 m²
- Anbau -> dito.
- Neubau auf freier Fläche des gleichen Grundstücks
- Umgang mit sehr grossen Bauparzellen die nur teilweise überbaut werden
- Parzellierungen
- Anschlüsse von Aussenhöfen die eine sehr lange Anschlussleitung selber finanzieren müssen.

Grundsätzlich sieht die SEVO eine einmalige Anschlussgebühr pro Grundstück vor. Nur bei Ausbauten (Mehr- oder Umnutzungen) innerhalb eines Grundstücks, das entweder noch nie (alter Bestand) oder nach der alten Gebührenverordnung Anschlussgebühren entrichtet hat, werden Nachzahlungen fällig. Diesbezüglich ist insbesondere der in Art. 19 Abs. b verwendete Begriff Ausbauten (Mehr- oder Umnutzungen) unglücklich und missverständlich.

Der Begriff Ausbauten wird auf das Grundstück bezogen interpretiert. Ein Ausbau (des Grundstücks) ist somit auch ein Neubau auf einem freien Teil des bestehenden Grundstücks. Ebenfalls ein Ausbau ist ein Ersatzbau, ein Anbau oder eine Aufstockung. Er wird gebührenpflichtig sobald sich die Wohn, Büro- oder Gewerbefläche um mehr als 50 m² erhöht. Die Nachzahlung wird ermittelt aus der Differenz zwischen der gemäss vorliegender Verordnung berechneten Anschlussgebühr und der bereits entrichteten Anschlussgebühr (alte Rechnung Archiv oder von Bauherrschaft).

Liegt keine alte Rechnung von Seiten Gemeinde und Eigentümerschaft vor und kann somit keine Differenz ermittelt werden, ist die Berechnungspraxis aus der vormaligen Verordnung vom 14. Juni 2006 über die Siedlungsentwässerungsanlagen Knonau (SEVO) sowie der Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen (GebV) vom 14. Juni 2006 anzuwenden. Die Differenzgebühr ist mit dem vorgegebenen Prozentsatz der Schätzung zur damaligen Verordnung des Gebäudeversicherungswertes zu berechnen. Es ist die älteste

Schätzung anzuwenden, welche im Zeitraum der zwei Verordnungen liegt, sprich vom 2006 bis 2013.

Bei einer nächsten Revision der SEVO sind die Begrifflichkeiten anzupassen und der internen Praxisleitfaden ist aufzuheben.

Erwägungen:

- a. Der Erlass des Leitfadens obliegt in Anwendung von Artikel 25 der Gemeindeordnung i. V. m. Artikel 27 SEVO im Kompetenzbereich des Gemeinderats.
- a. Der vorliegende interne Praxisleitfaden Anschlussgebühren Kanalisation wird genehmigt. Anlässlich der nächsten SEVO-Revision ist die Diskrepanz zu beheben und der interne Praxisleitfaden ist aufzuheben.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der interne Praxisleitfaden Anschlussgebühren Kanalisation wird erlassen und tritt rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft. Der Erlass dieses Leitfadens ist im amtlichen Publikationsorgan öffentlich zu publizieren.
2. Die Vorschriften sind in der kommunalen systematischen Rechtssammlung aufzunehmen und öffentlich zu publizieren.
3. Anlässlich der nächsten möglichen SEVO-Revision ist die Diskrepanz zu beheben und der interne Praxisleitfaden ist aufzuheben.
4. Die Gemeindeschreiberin wird mit dem Vollzug beauftragt.

Mitteilung an:

1. Gemeindepräsidentin Esther Breitenmoser, via eGeKo
2. Gemeindeschreiberin Daniela Rieder, mit der Aufnahme in die systematische Rechtssammlung
3. Aktenablage physisch und digital



GEMEINDERAT KNONAU

Gemeindepräsidentin:

Esther Breitenmoser

Versand:



Gemeindeschreiberin:

Daniela Rieder